



Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

Zuständigkeiten

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Verwaltungsstelle oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 29. Juni 2000 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fülenbach am 05. Dezember 2022 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin


Thomas Blum




Claudia Müller